

Allgemeine Geschäftsbedingungen RPR Automation GmbH
(Stand 02/2025)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese AGB regeln den Geschäftsverkehr mit gewerblichen Kunden (im Folgenden "Unternehmer"). Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Ausschließlich Unternehmer können Kunden (im Folgenden "Kunden") der Firma RPR Automation GmbH (im Folgenden "RPR") in diesem Großhandelsshop werden.

1.2 Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit folgender Firma zustande:

RPR Automation GmbH

Traubengasse 6
93059 Regensburg

1.3 Für die Nutzung der Webseite unter <https://easy-automator.com>, sowie für alle Rechtsverhältnisse, Lieferungen und Leistungen von RPR gelten ausschließlich diese AGB in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Andere, nicht von RPR stammende AGB, insbesondere AGB der Kunden werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

1.4 Diese AGB gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf.

1.5 Die verbindliche Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch, selbst wenn diese AGB in andere Sprachen übersetzt werden bzw. worden sind.

2. Leistung, Vertragsschluss

2.1 Die Präsentation der Waren in Katalogen, im Online-Shop oder auf der Webseite von RPR stellt kein verbindliches Verkaufsangebot dar. Es handelt sich vielmehr um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, ihrerseits ein verbindliches Kaufangebot (im Folgenden "Bestellung") abzugeben.

2.2 Die Bestellung durch Kunden kann über die Webseite, schriftlich oder in Textform erfolgen.

2.3 Die Bestellung über die Webseite erfolgt in folgenden Schritten:

- 1) Auswahl der gewünschten Ware.
- 2) Bestätigen durch Betätigung der Schaltfläche "In den Warenkorb".
- 3) Prüfung der ausgewählten Ware im Warenkorb.
- 4) Betätigung der Schaltfläche "Weiter zur Kasse".
- 5) Eingabe oder Bestätigung der Kundendaten und Rechnungsanschrift und Versandanschrift
- 6) Mit der Schaltfläche "Weiter zu Schritt 2" Auswahl der Zahlungsart.
- 7) Nochmalige Prüfung bzw. Berichtigung der jeweils eingegebenen Daten sowie der zu bestellenden Ware.
- 8) Akzeptieren der AGB und Widerrufsbelehrung, Widerrufsbestimmungen für Digitale Produkte und Bestätigung, dass der Kauf als Geschäftskunde und nicht als Verbraucher getätigt wird.

9) Verbindliche Absendung der Bestellung durch Betätigung der Schaltfläche "Jetzt Kaufen".

2.4 Der Warenkorb kann durch Entfernen, bzw. Hinzufügen von Artikeln aktualisiert werden. Der Kunde kann vor dem verbindlichen Absenden der Bestellung durch Betätigen der in dem von ihm verwendeten Internet-Browser enthaltenen "Zurück"-Taste (oder "Back"-Taste) nach Kontrolle seiner Angaben wieder zu der Internetseite gelangen, auf der die Angaben des Kunden erfasst werden und Eingabefehler berichtigen bzw. durch Schließen des Internetbrowsers den Bestellvorgang abbrechen. Eine Berichtigung der eingegebenen Daten kann auch noch auf der Bestellübersicht erfolgen.

2.5 Der Eingang der Bestellung des Kunden wird diesem unmittelbar durch eine Email bestätigt. Diese Bestellbestätigung ist keine Annahme des Kaufangebotes des Kunden. Ein Kaufvertrag kommt dadurch nicht zustande.

2.6 RPR ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang anzunehmen. Einer Annahme kommt es gleich, wenn RPR den Kunden auffordert, die Ware zu bezahlen oder die bestellten Waren liefert.

2.7 Bei Bestellungen über den Online-Shop speichert RPR den Vertragstext und sendet diesen sowie die Bestelldaten, diese AGB und weitere Informationen unverzüglich via E-Mail zu. Die AGB können jederzeit auch unter <https://easy-automator.com/AGB> eingesehen, sowie ausgedruckt und gespeichert werden. Die bisherigen Bestellungen können im Kunden-Bereich des Online-Shops eingesehen werden.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Zur Sicherung der Vergütungsforderung gegen den Kunden behält sich RPR grundsätzlich das Eigentum an Waren, Werken und/oder alle Rechte an Lizenzen sowie sonstige Leistungen (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Begleichung der Vergütung vor.

3.2 Ist der Kunde Kaufmann, so behält sich RPR das Eigentum an Waren, Werken und/oder alle Rechte an Lizenzen sowie sonstige Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

3.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt RPR bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen; RPR nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist weiter der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. RPR behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Diese Gestattung der Weiterveräußerung steht unter der Bedingung, dass der Kunde von seinem Kunden entweder die Bezahlung in Höhe der Forderung von RPR erhält oder mit diesem einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt regelt.

3.4 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von RPR. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, RPR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt RPR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde RPR anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so

entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für RPR. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

3.5 Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Kunde an RPR schon jetzt die, gegen den Dritten aus der Verbindung erwachsenden Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag) ab; RPR nimmt die Abtretung an.

3.6 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bezüglich der im (Mit-)Eigentum von RPR stehenden Waren sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von RPR unverzüglich hinzuweisen und RPR unverzüglich unter Übergabe aller, insbesondere der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen in Textform zu unterrichten.

3.7 Mit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu lagern. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Natur-, Sachbeschädigung und Diebstahlschäden ausreichend und zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten anfallen, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen.

3.9 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der Vorbehaltsware nur widerruflich gestattet. RPR kann den Einsatz der Vorbehaltsware, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde in Verzug befindet, nach vorheriger Androhung für die Dauer des Verzuges widerrufen und/oder einstellen.

3.10 Bei Leistungseinstellungen nach Ziffer 3.9, kann RPR die Wiederfreischaltung der Leistung von einer Reaktivierungsgebühr in Höhe von EUR 60,00 abhängig machen.

3.11 RPR ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt. RPR steht dabei die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

3.12 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn RPR erklärt einen solchen ausdrücklich.

4. Lieferung

4.1 RPR übernimmt kein Beschaffungsrisiko und haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden sowie beim Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

4.2 Angaben über Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten und sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich durch RPR ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin genannt worden ist. Liefertermine können auf Seiten von RPR nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

4.3 RPR ist zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind. Bei endgültigen Teillieferungen und/oder Teilleistungen, bei denen keine vollständige Lieferung und oder Leistung mehr möglich ist, verringert sich die Vergütung entsprechend.

4.4 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. ab Lager.

4.5 Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

4.6 Mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf diesen über, sofern sich die Versendung aus Gründen verzögert, die beim Kunden liegen. Der Kunde trägt nach Gefahrübergang die Kosten für die Lagerung der Ware. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.7 Sollte eine bestellte Ware nicht lieferbar sein, weil RPR ohne eigenes Verschulden und unter Beachtung entsprechender Sorgfalt vom Lieferanten trotz seiner vertraglichen Verpflichtung nicht beliefert wird, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich darüber informiert, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist. Im Falle des Rücktritts, gleich durch welche Partei, wird RPR die bereits erbrachte Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten. RPR ist in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig.

4.8 Beim Download und beim Versand von Daten via Internet geht die Gefahr des Untergangs und der Veränderung der Daten mit Überschreiten der ersten Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

4.9 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Kunden oder ihm zuzurechnende Dritte, etc.) hat RPR nicht zu vertreten und berechtigen RPR, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. RPR wird dem Kunden Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

4.10 Die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn RPR Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von RPR zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

5. Termine, höhere Gewalt

5.1 Angaben über Termine zur Leistungserbringung durch RPR verstehen sich als voraussichtliche Termine und sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich durch RPR ausdrücklich ein verbindlicher Termin genannt worden ist. Termine zur Leistungserbringung können auf Seiten von RPR nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

5.2 Die Parteien vereinbaren, dass insbesondere folgende Ereignisse höhere Gewalt darstellen:

5.2.1 Krieg, Mobilmachung, Unruhen, Bürgerkrieg, Terrorakte;

5.2.2 Arbeitskämpfmaßnahmen, Streik, Aussperrung;

5.2.3 Behördliche Anordnungen;

5.2.4 Allgemeine Störungen der Telekommunikation, der Internet- oder Energieversorgung;

5.2.5 Naturkatastrophen, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Unwetter, Waldbrände, Vulkanausbrüche;

5.2.6 Covid-19-Infektionen (Betriebsschließung, Quarantäne, Isolation) oder andere ähnliche Infektionsgeschehen;

5.2.7 Angriffe Dritter auf die IT-Systeme von RPR, insbesondere durch Computerviren, Ransomware oder sonstige Angriffe, soweit diese trotz Einhaltung von Schutzmaßnahmen und der üblichen Sorgfalt erfolgen.

5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat RPR nicht zu vertreten und berechtigen RPR, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. RPR wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen. Gleiches gilt für Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Kunden oder ihm zuzurechnende Dritte, etc.).

6. Preise

6.1 Die angegebenen Preise sind Netto-Preise zzgl. der deutschen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

6.2 Alle Preise sind ab Werk, bzw. ab Lager, zzgl. der Lieferkosten und zzgl. ggf. etwaiger Zölle und Abgaben.

6.3 Kunden außerhalb von Deutschland mit gültiger Umsatzsteueridentifikationsnummer werden Netto-Preise ohne Umsatzsteuer berechnet. In diesem Fall geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.

7. Zahlungsmittel

7.1 RPR akzeptiert folgende Zahlungsmittel unter Maßgabe der folgenden Bedingungen:

- Banküberweisung nach Rechnungserhalt
- PayPal
- Kreditkarten

7.2 Bei der Bezahlung mittels anderer Zahlungsmittel als der Überweisung nimmt RPR die Zahlung ausschließlich als Leistung erfüllungshalber an. Die Zahlung mittels unbeschränkter gesetzlicher Zahlungsmittel bleibt hiervon unberührt.

8. Nutzung und Registrierung

8.1 Während des ersten Bestellvorgangs wird ein Kundenkonto angelegt. Diese Registrierung bietet die Möglichkeit, die nächsten Bestellungen schneller und komfortabler abzuwickeln. Die Registrierung ist kostenfrei und ausschließlich unter Beachtung dieser AGB möglich.

8.2 Die Registrierung erfolgt durch Eröffnung eines Kundenkontos unter Zustimmung zu diesen AGB. Mit der endgültigen Freischaltung der Registrierung kommt zwischen RPR und dem Kunden ein Vertrag über die Nutzung dieser Webseite (im Folgenden: "Nutzungsvertrag") zustande. Dieser Nutzungsvertrag ist selbständig und von Verträgen oder Rechtsbeziehung aufgrund getätigter Bestellungen zu unterscheiden.

8.3 RPR behält sich das Recht vor, die Registrierung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrags besteht nicht. Die endgültige Freischaltung kann bis zu sieben Werktagen dauern. Bereits kurz nach der Registrierung kann es zu einer automatisierten vorläufigen Freischaltung kommen, ein Anspruch auf endgültige Freischaltung und dauerhafte Nutzung der einzelnen Dienste ergibt sich daraus ausdrücklich nicht. RPR behält sich das Recht vor, die vorläufige Freischaltung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

8.4 Es ist grundsätzlich nur ein Kundenkonto pro Person gestattet.

8.4.1 Die Eröffnung oder Unterhaltung mehrerer Kundenkonten pro Person, insbesondere Neuregistrierung nach Sperrung des Kundenkontos oder bei Hausverbot, ist ausdrücklich

untersagt und stellt für sich jeweils einen außerordentlichen Kündigungsgrund des Nutzungsvertrages dar. Die Nutzung eines Kundenkontos durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Kundenkonten sind nicht übertragbar.

8.4.2 Firmen können für Ihre Mitarbeiter Firmenkonten beantragen. Der Nutzungsvertrag kommt mit der Firma und nicht mit dem Mitarbeiter zustande. Ein Anspruch auf ein derartiges Firmenkonto besteht nicht. Die Nutzung eines Firmenkontos durch mehrere Mitarbeiter (gleichzeitig oder abwechselnd) ist nicht gestattet. Für jeden Mitarbeiter ist ein eigenes Firmenkonto zu beantragen. Scheidet der Mitarbeiter aus der Firma aus, so ist dies RPR unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

8.5 Um ein Kundenkonto eröffnen zu können, muss sich der Kunde mit seinem vollständigen Vor- und Nachnamen, der Firma, für die er arbeitet, der zugehörigen Firmenadresse und einer gültigen Emailadresse registrieren.

8.6 Die bei der Registrierung abgefragten und erforderlichen Daten sind vollständig und richtig anzugeben. Die Falschangabe dieser Daten stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Nachträgliche Änderungen dieser Daten hat der Kunde unaufgefordert und unverzüglich selbst zu korrigieren.

8.7 Kunden haben ihr Passwort geheim zu halten und dürfen das Passwort insbesondere nicht an Dritte weitergeben. Die Kunden sind selbst verantwortlich, ihren Zugang und das Passwort ausreichend zu sichern. Kunden haften im Rahmen ihrer bestehenden Sorgfaltspflichten grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres Kundenkontos vorgenommen werden.

8.8 Der Nutzungsvertrag kann durch ordentliche und/oder durch außerordentliche Kündigung beendet werden. Die Aufführung von außerordentlichen Kündigungsgründen in diesem Abschnitt ist exemplarisch und nicht abschließend. Eine Kündigung des Nutzungsvertrages berührt nicht bereits getätigte Bestellungen.

8.9 Der Kunde kann den Nutzungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

8.10 RPR kann den Nutzungsvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Das Recht zur Sperrung insgesamt, sowie einzelner Dienste sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung oder das Recht ein Hausverbot auszusprechen bleiben hiervon unberührt.

9. Newsletter

9.1 Die Registrierung für den Newsletter ist kostenfrei und erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB.

9.2 Die Anmeldung zum Newsletter erfolgt nach dem sog. doppelten Opt-In Verfahren. So muss der Kunde zunächst dem Erhalt des Newsletters ausdrücklich zustimmen. Im zweiten Schritt muss der Kunde einen Aktivierungslink in der aufgrund der Zustimmung versandten Bestätigungsemail betätigen, um die Anmeldung abzuschließen.

9.3 RPR behält sich das Recht vor einzelne Newsletter oder den Newsletterversand insgesamt teilweise oder komplett ohne Vorankündigung einzustellen.

10. Gewährleistung

10.1 Die Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

10.2 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme des Werkes oder ab Lieferung der Ware oder ab Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht, soweit das

Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.

10.3 Eine unerhebliche Beeinträchtigung der Funktion einer Software gilt nicht als Sachmangel, soweit diese nach entsprechender objektiver Betrachtung nicht erwartet werden kann. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist.

10.4 Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Unternehmer kein Rücktrittsrecht zu. Sofern RPR die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Unternehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unternehmer können wegen einer nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn RPR diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

10.5 Gegenüber Unternehmern leistet RPR für Mängel der Ware zunächst nach der Wahl von RPR Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

10.6 Unternehmer müssen RPR offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Für Kaufleute gilt § 377 HGB; Kaufleute sind verpflichtet, Mängelrügen in Textform zu erheben. Unternehmer müssen Transportschäden unverzüglich bei Entladung/Lieferung anzeigen und schriftlich durch das Entladepersonal oder den Fahrer bestätigen lassen.

10.7 Bei Unternehmern gilt als Beschaffenheit grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von RPR als vereinbart, soweit sich nach entsprechender objektiver Betrachtung keine andere Erwartung ergibt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheit dar. Gegenüber Unternehmern sind bei Lieferung nach Probe oder Muster auch Gewährleistungsansprüche wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die tatsächlich gelieferte Leistung der Probe bzw. dem Muster entspricht. Die branchenüblichen Toleranzen gelten als vereinbart.

10.8 Im Falle des Lieferantenregresses gelten die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen mit Ausnahme der Ziffer 10.6 nicht.

10.9 Die verkürzten Gewährleistungsfristen sowie die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen gelten nicht, wenn RPR Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von RPR zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

11. Haftung

11.1 RPR haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

11.2 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch RPR bzw. durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen von RPR herbeigeführt werden, sowie bei Arglist und im Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), haftet RPR unbeschränkt. RPR haftet ebenfalls unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung vertraut werden durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht), ist die Ersatzpflicht begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Schäden ausgeschlossen.

11.4 Für die von RPR unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienste und Leistungen (einschließlich des Abrufs von kostenlosen Inhalten) haftet RPR nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der unentgeltlichen Inhalte und/oder Dienste und/oder Leistungen entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5 RPR haftet nicht für Schäden, Ausfälle oder Datenverluste, welche durch Störungen an Telefonleitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Überdies haftet RPR nicht für Schäden, Ausfälle oder Datenverluste, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

11.6 Die Nutzer sind für die Sicherung ihrer Daten (Backup) grundsätzlich selbst verantwortlich. RPR führt insbesondere kein Backup durch und ist für den zufälligen Verlust von Daten nicht verantwortlich.

12. Rechte

12.1 Die RPR erteilten Aufträge für Mediengestaltung, Datenbank- und Softwareentwicklung und/oder Konzeption sind stets Urheberwerkverträge, die als solche auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleistungen gerichtet sind. RPR behält sich alle Urheber-, Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte sowie sonstige Schutzrechte an den erstellten Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnissen ausdrücklich vor.

12.2 Die Anwendung der Regelungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) wird zwischen den Parteien auch für den Fall vereinbart, dass die von RPR erbrachten Leistungen auch bei der Angebotserstellung die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichen.

12.3 Sofern nicht anders vereinbart, gewährt RPR dem Kunden an den erbrachten Leistungen grundsätzlich das einfache, national beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß und auf die jeweilige Nutzungsart beschränkt zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum beschränkt. Bei Dauerschuldverhältnissen werden diese Rechte nur für deren Dauer eingeräumt. In beiden Fällen fällt das Nutzungsrecht nach deren Ende automatisch an RPR zurück, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

12.4 Eine weitergehende Nutzung als in Ziffer 12.3 beschrieben oder anderweitig vereinbart ist unbeschadet der Ziffer 12.5 unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und/oder die Leistungen zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verpachten oder anderweitig ohne Zustimmung von RPR zu verwerten oder zu übertragen.

12.5 Eine andere als die vertraglich vereinbarte Nutzung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung von RPR in Textform. Die Einwilligung für eine andere als die vertraglich vereinbarte Nutzung, insbesondere für Bearbeitungen, Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Medium oder Produkt) oder Wiederholungen (z.B. Nachauflagen), kann von einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

12.6 Eine Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst bei vollständiger Vergütungszahlung. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. RPR kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen und/oder einstellen.

12.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers egal ob aus gestalterischen, technischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, außer dies wurde ausdrücklich vereinbart.

12.8 Im Rahmen der vorvertraglichen Angebotserstellung behält sich RPR alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte an Angeboten, Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Mock-Ups, Designs, Zeichnungen, Grafiken, Ersteinschätzungen, und Bedarfsanalysen sowie allen anderen Dokumenten und Unterlagen (im Folgenden: Angebotsunterlagen) ausdrücklich vor. Sollte kein entsprechender Vertrag zwischen den Parteien zustande kommen, so sind die Angebotsunterlagen unverzüglich an RPR herauszugeben, bzw. falls sie in digitaler Form vorliegen, nachhaltig zu löschen und RPR diese Löschung unaufgefordert zu bestätigen. Die Angebotsunterlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Dritten ohne die Zustimmung von RPR offenbart werden. Die Angebotsunterlagen unterfallen ausdrücklich der Geheimhaltung nach Ziffer 13 und/oder einer zusätzlichen Verschwiegenheitsvereinbarung.

13. Geheimhaltung

13.1 Im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit der Vertragsparteien werden ggf. vertrauliche Informationen und Unterlagen des Kompetenzbereichs des jeweils anderen offenbart. Die Parteien treffen daher die nachfolgende Vereinbarung zu dem Zweck, die Weitergabe dieser vertraulichen Informationen und Unterlagen an unbefugte Dritte auszuschließen.

13.2 Die Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Zusammenarbeit offenbarten vertraulichen Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, gleich in welcher Form, Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer oder Berufsträger, die kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

13.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in diesen AGB vorgesehenen Verpflichtungen den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG darstellen.

13.4 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren auch nach Erfüllung, Kündigung oder Rückgängigmachung dieser Vereinbarung weiter. Soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) handelt, wird eine zeitlich unbeschränkte Geltung vereinbart.

13.5 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben bzw. nachweislich zu vernichten, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

14. Exportklausel

14.1 Der (Weiter-)Verkauf der Lieferungen und Leistungen kann dem deutschen, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein (Weiter-)Verkauf in Embargoländer und/oder an gesperrte Personen und/oder an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen für Waffen, für Kerntechnik oder zu militärischen Zwecken verwenden können, ist genehmigungspflichtig.

14.2 Es obliegt dem Kunden, die Konformität mit den Rechtsvorschriften der Exportkontrolle zu prüfen und ggf. herzustellen.

14.3 RPR ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, wenn die Erfüllung des Vertrages Exportvorschriften verletzen würde. In diesem Fall ist der Kunde unverzüglich zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, die Rechtskonformität herzustellen. Ist die Rechtskonformität danach immer noch nicht hergestellt, so ist RPR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird RPR die bereits erbrachte Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten. RPR ist in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig. Letzteres gilt nicht, wenn RPR Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von RPR zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist.

15. Verjährung

Ansprüche von RPR gegen Unternehmer, die auf Entlohnung gerichtet sind, verjähren frühestens nach fünf Jahren.

16. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

16.1 Die Abtretung von Forderungen gegen RPR an Dritte ist ausgeschlossen, soweit der Kunde Unternehmer ist. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

16.2 Der Kunde darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtbeschluss festgestellt sind oder von RPR unbestritten bleiben. Dies gilt nicht, wenn die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung in einem vertraglichen gegenseitigen Austauschverhältnis stehen bzw. synallagmatisch miteinander verknüpft sind.

17. Referenznennung

RPR darf den Kunden auf ihrer Webseite oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. RPR darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrations- und/oder Werbezwecken vervielfältigen, verbreiten, öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen sowie auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde hat ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse in Textform geltend gemacht.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Diese Vereinbarung sowie alle mit den Kunden entstehenden Verträge und/oder Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2 Gegenüber Unternehmern ist der Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Rechtsverhältnisse der Sitz von RPR. Dies gilt auch für die Nacherfüllung.

18.3 Sind die Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, so ist der Sitz von RPR der ausschließliche Gerichtsstand für alle aus den Rechtsbeziehungen mit dem Kunden resultierenden Ansprüche. Dies gilt auch für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Europäischen Union haben sowie für Kunden, die nach Abschluss eines Vertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein Land außerhalb der Europäischen Union verlegt haben. Unabhängig davon ist RPR jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.